



Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Jahrgang 19 | Ausgabe 19

Freitag, den 10. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- + Beschlussprotokoll der 10. Sitzung des Kreistages am 28.08.2025
- + Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- + Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

- + 12. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

Bekanntmachung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlussprotokoll

der 10. Sitzung des Kreistages am 28.08.2025

Beschluss-Nr. 076-10/2025

Wahl eines neuen stimmberechtigten Mitgliedes und eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses

Beschluss:

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Fortbildungssakademie der Wirtschaft (faw) gemeinnützige Gesellschaft mbH Frau Isabell Tischer zum neuen stimmberechtigten Mitglied und Herrn Patrick Matthey zum neuen stellvertretenden stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

Beschluss-Nr. 077-10/2025

Annahme einer Spende für das Gymnasium Franciscum, Weinberg 1-3, 39261 Zerbst/Anhalt

Beschluss:

1. Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt die Annahme einer Sachspende von der Wilhelm und Else Heraeus-Stiftung in Höhe von 20.086,58 € für das Gymnasium Franciscum, Weinberg 1-3, 39261 Zerbst/Anhalt.
2. Der Beschluss Nr. 075-09/2025 des Kreistages vom 26.06.2025 wird aufgehoben.

Beschluss-Nr. 078-10/2025

Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2021 der ehemaligen Jobcenter - Kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA – ABI) und Entlastung des Vorstandes sowie des Verwaltungsrates

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 und die Entlastung des für das Jahr 2021 im Amt befindlichen Vorstandes der ehemaligen Jobcenter - Kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA – ABI) sowie des Verwaltungsrates.

Beschluss-Nr. 079-10/2025

Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2022 der ehemaligen Jobcenter - Kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA – ABI) und Entlastung des Vorstandes sowie des Verwaltungsrates

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 und die Entlastung des für das Jahr 2022 im Amt befindlichen Vorstandes der ehemaligen Jobcenter - Kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA – ABI) sowie des Verwaltungsrates.

Beschluss-Nr. 080-10/2025

Verlängerung des Mietverhältnisses Chemieparkstraße 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen

Beschluss:

Die Zustimmung zur Verlängerung des Mietvertrages bis zum Ablauf des 31.12.2027 plus Verlängerungsoption um weitere zwei Jahre wird durch den Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erteilt.

Beschluss-Nr. 081-10/2025

Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt vom 29.06.2023 über die überörtliche Prüfung von Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt „Querschnittsprüfung der Sicherheit der IT in den Kommunen“

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die anliegende
1. Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 30.11.2023 zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt vom 29.06.2023 über die überörtliche Prüfung von Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt „Querschnittsprüfung der Sicherheit der IT in den Kommunen“,
2. die Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 26.06.2025 (Bericht an das Landesverwaltungsamt aufgrund seiner „Anmerkung Landesverwaltungsamt“) in Text- und tabellarischer Form („Bemerkung“).

gez. Grabner
Landrat

Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Kreis- und Finanzausschuss am 18.09.2025

Beschluss-Nr.: 037-13/2025

Zuschlagserteilung K 2092 Micheln-Klietzen - Straßensanierung



Beschluss:

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Firma Jaeger Spezial- und Tiefbau GmbH & Co. KG, Neuer Weg 1, 06406 Bernburg, zu einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 393.133,11 Euro wird erteilt.

Beschluss-Nr.: 038-13/2025

Zuschlagserteilung K 2055 Rödgen-Thalheim - Straßendekenerneuerung

Beschluss:

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der KEMNA Bau Ost GmbH & Co. KG, Paunsdorfer Straße 72, 04316 Leipzig, zu einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 336.440,55 Euro, wird erteilt.

Beschluss-Nr.: 039-13/2025

Zuschlagserteilung K 2083 Sibbesdorf bis Anschluss an die B 185 - Straßenbauarbeiten

Beschluss:

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der EUROVIA Verkehrswegebau GmbH, NL Magdeburg, Am Zweigkanal 16, 39126 Magdeburg, zu einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 518.678,87 Euro, wird erteilt.

Beschluss-Nr.: 040-13/2025

Zuschlagserteilung Los 1 Grundreinigung Bereich Bitterfeld

Beschluss:

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der RSN Gebäudereinigung und Dienste GmbH, An der Steinkuhle 1, 39128 Magdeburg, wird erteilt.

Beschluss-Nr.: 041-13/2025

Zuschlagserteilung Los 2 Glasreinigung Bereich Bitterfeld

Beschluss:

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der FAM Hausmeister Dienste GmbH, Leipziger Straße 62, 14612 Falkensee, wird erteilt.

Beschluss-Nr.: 042-13/2025

Zuschlagserteilung Los 3 Grundreinigung Bereich Köthen

Beschluss:

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der FAM Hausmeister Dienste GmbH, Leipziger Straße 62, 14612 Falkensee, wird erteilt.

Beschluss-Nr.: 043-13/2025

Zuschlagserteilung Los 4 Glasreinigung Bereich Köthen

Beschluss:

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der FAM Hausmeister Dienste GmbH, Leipziger Straße 62, 14612 Falkensee, wird erteilt.

Beschluss-Nr.: 044-13/2025

Kauf-(Vertrag) zwischen der Stadt Zörbig und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld über einen Gerätewagen Logistik (GW - L2 inkl. Modul(e) GW-L 2)

Beschluss:

Die Zustimmung der Durchführung der o.g. Verfahrensweise unter Zuschlagserteilung auf den Vertrag vom 24.06.2025 wird erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG im Rahmen des Wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 8 i. V. m. § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zum unbefristeten Fortbetrieb der Kläranlage Muldenstein

Gemarkung Muldenstein, Flur 1, Flurstücke 64/1, 65/2, 839, 840, 843, 844, 847, 848

Die wasserrechtliche Erlaubnis der Kläranlage Muldenstein wurde bis zum 31.12.2025 befristet erteilt. Der Abwasserzweckverband Westliche Mulde beantragte mit Schreiben vom 03.02.2025 den Fortbetrieb der Kläranlage über das Jahr 2025 hinaus und damit verbunden die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur

Einleitung des Abwassers aus der Ortskläranlage Muldenstein nach dessen vollbiologischer Behandlung sowie von Mischwasser in die Mulde.

Die Kapazität der Kläranlage Muldenstein umfasst 2.200 EW. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.1.3 der Anlage 1 eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls in einem zweistufigen Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt wurde. In der ersten Stufe wurde festgestellt, dass bei dem Vorhaben folgende besondere örtliche Gegebenheiten gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG in Form der in Anlage 3 unter den folgenden Ziffern aufgeführten Schutzkriterien vorliegen:

2.3.1

„Natura 2000 Gebiete“:

Anteilig liegen die Flurstücke im:

-SPA: „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“

-FFH-Gebiet: „Untere Mulde“

Angrenzend: LRT Hartholzauwälder,

2.3.2

„NSG nach § 23 BNatSchG“:

Angrenzend: NSG „Untere Mulde“,

2.3.4

„Biosphärenreservate und LSG“:

Vollständig innerhalb: Biosphärenreservat „Mittelelbe“,

2.3.7

„Biotope nach § 30 BNatSchG“:

Angrenzend: 2 gesetzlich geschützte Biotope,

2.3.8

„Wasserschutzgebiete, Risikogebiete oder ÜSG“:

Einleitstellen liegen im festgesetzten Überschwemmungsbereich (ÜSG) der Mulde,

2.3.9

„Gebiete, in denen die Vorschriften der EU-Qualitätsnormen bereits überschritten sind“: Vorbelastung des Oberflächenwasserkörpers (OWK) VM02OW01-00 (Mulde).

In der zweiten Stufe wurde unter Beachtung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Berücksichtigt wurde dabei, dass Kapazität sowie Merkmale der Kläranlage sowie der Mischwassereinleitung unverändert bleiben und bei deren bisherigem Betrieb die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt wurden.

Die Vorprüfung ergab, hinsichtlich der festgestellten besonderen örtlichen Gegebenheiten (Anlage 3):

- Ziffern 2.3.1, 2.3.2, 2.3.4, 2.3.7, dass gegen das Vorhaben keine Einwände bestehen, insofern der derzeitige Kläranlagenausbau (2.200 EW) beibehalten wird,
- Ziffer 2.3.8, dass behördlicherseits davon auszugehen ist, dass durch die Einleitung der Abwässer aus der Kläranlage Muldenstein sowie durch den Mischwasserabschlag auf dem Kläranlagengelände auch künftig keine nachteiligen Beeinträchtigungen des Hochwasserschutzes zu erwarten sind,
- Ziffer 2.3.9, dass die Einleitungen aus Kläranlage und Mischwasserabschlag, unter Einhaltung der in der wasserrechtlichen Erlaubnis enthaltenen Festsetzungen und Nebenbestimmungen, auch künftig zu keiner nachteiligen Beeinträchtigung des Einleitgewässers (Mulde) führen.



Im Ergebnis der gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG durchzuführenden überschlägigen Prüfung ist somit festzustellen, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht. Es liegen zwar besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor, aber das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können auf Antrag auf der Grundlage der Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, FB Umwelt- und Klimaschutz, FD Wasserwirtschaft und Wasserrecht im OT Bitterfeld, Ziegelstraße 10 in 06749 Bitterfeld-Wolfen als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Bitterfeld, den 11.09.2025

gez. Danneberg
Fachbereichsleiterin
FB 66 Umwelt- und Klimaschutz
Rechtsquellenangabe:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- **WHG**) ((in seiner Neufassung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechtes)) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr.323)

Bekanntmachung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

12. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

Aufgrund der §§ 6, 8 und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG – LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 22.09.2025 folgende 12. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland beschlossen:

Artikel I

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland vom 16.09.2005 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 18.05.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Jedes Verbandsmitglied hat jeweils drei Vertreter und deren Stellvertreter zu bestimmen. Der Stellvertreter vertritt den jeweiligen Vertreter des Verbandsmitgliedes im Verhinderungsfall. Vertreter und Stellvertreter bleiben bis zur Entsendung ihrer Nachfolger im Amt.

Die Vertreter sind an die Beschlüsse des sie entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden.

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbandsversammlung des Verbandes beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht dem Verbandsgeschäftsführer obliegen. Sie entscheidet über die durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:

1. den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgaben,
3. die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
4. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter,
5. die Wahl eines Verbandsgeschäftsführers,
6. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Jahresabschluss sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
7. die Festsetzung der Verbandsumlage,
8. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit sie den Betrag von 25.000,00 € überschreiten,
9. die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung auf Dritte,
10. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrag von 25.000,00 € überschreiten,
11. Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer, deren Vermögenswert den Betrag von 25.000,00 € übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung,
12. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 25.000,00 € überschreiten,
13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
14. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
15. das Auflösen des Verbandes,
16. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet.

3. § 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Jedes Verbandsmitglied hat drei Stimmen, welche durch die entsprechende Anzahl an Vertretern ausgeübt wird. Bei Abwesenheit eines Vertreters kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter des jeweiligen Verbandsmitgliedes übertragen werden. Die Übertragung ist nachzuweisen und zu dokumentieren.

4. § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Soweit die Erträge nach Abs. 1 nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, deren Höhe sich nach den Vorgaben der Absätze 3 und 4 (Umlagebedarf für die laufende Verwaltungstätigkeit) und der Absätze 5 und 6 (Umlagebedarf für Investitions- und Finanzierungstätigkeit) ermittelt.

5. § 11 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Um einen koordinierten Planungsprozess bei der Aufstellung der Haushaltspolentwürfe in den Verbandsmitgliedern zu gewährleisten, ist die Höhe der in den Absätzen 2 bis 6 genannten Umlagen in der Regel den Verbandsmitgliedern bis Mitte des IV. Quartals des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres mitzuteilen.



6. § 12 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Kommune entsprechende Anwendung.

7. § 13 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Fallen Kommunen, die Verbandsmitglied sind, durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschlüsse mit einer anderen Körperschaft, durch Auflösung oder aus einem sonstigen Grund weg, tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des wegfallenden Verbandsmitglieds ein.

8. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Zweckverbandes im Internet unter www.technologiepark-mitteldeutschland.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(2) Im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird unverzüglich auf die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung bekannt gemacht wurde, hingewiesen. Satzungen können im Dienstgebäude des Verbandes jederzeit eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen,

die sich auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht zur Bekanntmachung nach Absatz 1 eignen, Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so wird ihre Bekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes, Sonnenallee 23-25, 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim, ersetzt. Die Details der Auslegung, insbesondere Angaben zum Ort, Dienstzeiten und zur Dauer der Auslegung, werden vor Beginn der Auslegung auf der in Absatz 1 genannten Internetseite bekannt gemacht. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 2 Wochen, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstag im Internet unter www.technologiepark-mitteldeutschland.de unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt zu geben. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt.

Artikel II

Die 12. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den 10.10.2025

Clemens Mai
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

..... Ende amtlicher Teil

